13: 4 Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Vorlage zur 13. Sitzung der Verbandsversammlung (Sondersitzung) am 27. März 2015

Sachverhalt:

Der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis treten dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) unter Bezugnahme auf die Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476) und des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der jeweils gültigen Fassung bei. Dieser Beitritt macht eine Änderung der bestehenden Zweckverbandssatzung erforderlich.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben sind in § 4 Abs. 2, in c) für den Landkreis Neuwied, in d) für den Rhein-Lahn-Kreis explizit aufgelistet.

Die Zweckverbandssatzung in der beigefügten Form wurde bereits von den folgend genannten Gremien beschlossen:

- Werksausschuss des Rhein-Lahn-Kreises am 22. Januar 2015,
- Umweltausschuss des Landkreises Neuwied am 27. Januar 2015 und im Kreisausschuss Neuwied am 2. Februar 2015,
- Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 28. Januar 2015 und dem
- Umweltausschuss der Bundesstadt Bonn am 10. Februar 2015.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sitz des Zweckverbandes ist die Bundesstadt Bonn.

13: 4 Änderung der Satzung des Zweckverbandes

Die Landkreise aus Rheinland-Pfalz haben die für sie zuständige Kommunalaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) über das Vorhaben des Beitritts zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) informiert und den Satzungsentwurf (Stand 14. Januar 2015) vorgelegt. Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben der für sie zuständigen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln die Planungen des REK erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung wie beigefügt.

Siegburg, den 12. März 2015

gez. Sebastian Schuster
Verbandsvorsteher

Anhang